



Antworten auf die
Herausforderungen der Zukunft
Was die Steuer- und
Rechtsabteilungen jetzt
tun können

Körperschaftsteuer

Ausgangsüberlegungen

1. Drohende Verluste

Infolge struktureller Preisänderungen, z.B. bei der Erdgas- oder Energieversorgung, können einige langfristige Verträge mit festen Preisen zu Verlusten für eine der Vertragsparteien führen. Während Rückstellungen für Drohverluste aus langfristigen Verträgen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zwingend vorgeschrieben sind, sind sie in der Steuerbilanz nicht zulässig. Das führt zu Ansatz- und Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz, ohne dass bei der Bildung dieser Rückstellungen eine Steuerentlastung eintritt. Die Übertragung von Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen für drohende Verluste) unterliegt besonderen steuerlichen Regelungen und erfordert eine sorgfältige Prüfung. Abstandszahlungen zur Beendigung langfristiger Verträge dürften in der Regel nicht unter diese besonderen Steuervorschriften fallen und sofort abzugsfähig sein. Es ist daher empfehlenswert, stets die möglichen steuerlichen Auswirkungen von Änderungen an langfristigen Verträgen zu prüfen.

2. Wertminderung von (konzerninternen) Forderungen

Der wirtschaftliche Abschwung kann zu größeren Schwierigkeiten bei der Einziehung ausstehender Forderungen führen, sowohl bei Forderungen gegenüber Dritten als auch gegenüber Konzerngesellschaften. Es sind besondere Regeln hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Wertminderungsverlusten für deutsche Steuerzwecke zu beachten. Grundsätzlich führt die Wertminderung oder Uneinbringlichkeit von Forderungen gegenüber Dritten zu steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen.

Für nicht realisierte Verluste (d. h. Wertminderungsverluste) besteht ein Wahlrecht für eine Abschreibung in der Steuerbilanz, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist. Bei konzerninternen Forderungen ist der Abzug von Verlusten stark eingeschränkt und es kann in manchen Fällen ratsam sein, nicht realisierte Verluste nicht geltend zu machen (d.h. keine steuerliche Abwertung vorzunehmen). Um nicht abzugsfähige Verluste zu vermeiden, kann es empfehlenswert sein, Umschuldungsmaßnahmen, je nach der Behandlung auf der Ebene des Schuldners, zu ergreifen.

3. Verbrauchsfolgeverfahren

Infolge der Unterbrechung von Lieferketten erhöhen viele Unternehmen die Bestände von Rohstoffen und unfertigen Erzeugnissen, um widerstandsfähiger zu werden. Für Steuerzwecke kann angenommen werden, dass die zuletzt erworbenen Waren auch zuerst verwendet werden („Last in first out“- oder „LIFO“-Methode), es sei denn, die Methode verstößt gegen bilanzrechtliche Grundsätze (z.B. für verderbliche Waren wäre diese Methodenwahl unzulässig). Insbesondere bei steigenden Preisen kann die LIFO-Methode vorteilhaft sein, da die zuletzt erworbenen Waren dann auch die teuersten sind. Sobald eine Methodenwahl getroffen wurde, bedarf eine Abweichung von der gewählten Methode der Zustimmung der Steuerbehörden. Wurde in der Vergangenheit kein Wahlrecht ausgeübt, sollte die Entscheidung darüber in entsprechenden Fällen in Betracht gezogen werden.

4. Anstieg der Zinssätze

Als Reaktion auf die steigenden Inflationsraten erhöhen die Zentralbanken die Referenzzinssätze. Dies hat eine Reihe von steu-

erlichen Auswirkungen, die berücksichtigt werden sollten (siehe auch den Abschnitt über Verrechnungspreise). Infolge der Marktzensänderung haben langfristige festverzinsliche Darlehen mit einem niedrigeren Zinssatz einen höheren inhärenten Wert für den Schuldner, während sie für den Gläubiger weniger wertvoll sind. Die Verringerung des wirtschaftlichen Wertes erlaubt jedoch keine steuerliche Abschreibung, weil sie nicht dauerhaft ist und sich mit der Rückzahlung des Kapitals umkehrt. Der inhärente Verlust kann jedoch durch eine Übertragung der Darlehensforderung zum Verkehrswert realisiert werden. Steuerliche Auswirkungen und Möglichkeiten von Refinanzierungsmaßnahmen als Reaktion auf die gestiegenen Zinssätze sollten daher sorgfältig geprüft werden.

5. Wechselkurseffekte

Wie bereits erwähnt, erhöhen die Zentralbanken weltweit die Referenzzinssätze. Da aber die US-Notenbank früher gehandelt und höhere Zinssätze als die Europäische Zentralbank festgelegt hat, ist zu erwarten, dass die US-Dollar-Zinsen auch in naher Zukunft über den Euro-Zinsen liegen werden. Dies hat bereits zu einer Verschiebung der Devisenkurse geführt, bei der der Euro gegenüber dem US-Dollar abgewertet hat. Grundsätzlich sind realisierte Währungsgewinne oder -verluste für deutsche Steuerzahler als ordentliche Erträge/Aufwendungen steuerpflichtig/abzugsfähig. Es ist zu beachten, dass Fremdwährungsverluste nicht unter die Beschränkungen der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für konzerninterne Darlehensforderungen fallen (siehe B. oben). Nicht realisierte Währungsverluste können nur dann abgezogen werden, wenn eine dauerhafte Wertveränderung vorliegt. Nach der ständigen

Rechtsprechung werden Wechselkursänderungen zumindest bei langfristigen Verbindlichkeiten in der Regel als vorübergehend angesehen, es sei denn, es liegt eine strukturelle und grundlegende Änderung der Wirtschaftsdaten vor. Nach dieser Rechtsprechung wären daher Abschreibungen von Forderungen/Zuschreibungen von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz nur dann möglich, wenn eine entsprechende Wertanpassung in der Handelsbilanz vorgenommen wird und die Wechselkursänderung die Folge einer strukturellen und grundlegenden Änderung ist. Besondere Überlegungen gelten für die steuerliche Behandlung von Absicherungsgeschäften und die Beendigung von Absicherungsstrukturen.

Planen und steuern Sie Ihre jährlichen Steuerzahlungen

6. Anpassung der Steuervorauszahlungen

Wenn die Unternehmensplanung darauf hindeutet, dass das zu versteuernde Einkommen im nächsten Jahr sinken wird, legen Sie dem Finanzamt zusammen mit dem Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen eine solche Prognose und einen Entwurf der Steuerberechnung vor. Eine Anpassung der Körperschaftsteuervorauszahlungen kann in vielen Fällen pragmatisch gewährt werden. Steuerpflichtige können auch rückwirkend eine Anpassung der Vorauszahlungen für das Vorjahr beantragen, um bereits vor der Einreichung der Steuererklärung für das betreffende Jahr eine Reduzierung der Steuerzahlungen zu erzielen. Ein solcher Antrag sollte auch eine vorläufige Bilanz sowie eine Steuerberechnung enthalten.

7. Frühzeitige Abgabe der Steuererklärung, um Steuergutschriften frühzeitig zu erhalten

Steuererstattungen, z.B. inländische Kapitalertragsteuer aus Dividendenausüttungen einer deutschen Tochtergesellschaft an inländische Aktionäre, können in verschiedenen Fällen nur durch eine Steuererklärung geltend gemacht werden. In diesen Fällen sollte die Steuererklärung frühzeitig abgegeben werden, um mehr Liquidität zu generieren. In bestimmten Fällen kann erwogen werden, die Erklärung vorzeitig und auf der Grundlage vorläufiger handelsrechtlicher Zahlen abzugeben. Eine frühzeitige Abgabe der Steuererklärungen für das Wirtschaftsjahr 2022 kann auch dazu beitragen, Steuererstattungen frühzeitig zu erhalten, sofern die geleisteten Vorauszahlungen die berechnete Steuer übersteigen und eine rückwirkende Anpassung der Vorauszahlungen nicht möglich war (siehe oben). Die Formulare für die Steuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2022 werden voraussichtlich im April 2023 zur Verfügung stehen.

8. Anpassung von Steuervorauszahlungen nach Umstrukturierung

Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb eines Konzerns können dazu führen, dass Verluste oder Verlustvorträge des laufenden Jahres mit Gewinnen der übernehmenden Konzerngesellschaft verrechnet werden, wobei innerhalb des Rückwirkungszeitraums bestimmte Einschränkungen gelten. Die übernehmende Konzerngesellschaft kann unter bestimmten Umständen eine (vollständige) Herabsetzung ihrer Steuervorauszahlungen für das Umstrukturierungsjahr und die Folgejahre beantragen.

Unnötige Kosten für die Repatriierung von Gewinnen vermeiden (26,375% inländische Quellensteuer)

9. Proaktive Beantragung von Freistellungsbescheinigungen

Nur wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, kann ein deutsches Unternehmen unmittelbar von einem reduzierten Quellensteuersatz aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder aufgrund der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie profitieren. Auch wenn keine Dividenden zu erwarten sind, kann es unter bestimmten Umständen sinnvoll sein, vorausschauend Freistellungsbescheinigungen zu beantragen: Nach deutschem Steuerrecht können verschiedene Sachverhalte zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, sofern keine Freistellungsbescheinigung vorliegt. Es ist zu bedenken, dass das Antragsverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen kann (wir erleben derzeit Antwortzeiten von etwa sechs bis neun Monaten und mehr).

10. Zinszahlungen können selbst bei Abzugsbeschränkung eine Quellensteuer vermeiden

Nach deutschem Steuerrecht können Zinsaufwendungen grundsätzlich bis 30 Prozent des EBITDA sofort abgezogen werden. Ein darüber hinausgehender Betrag wird auf künftige Jahre vorgetragen (siehe unten Nr. 18 für Einzelheiten). Dadurch kann mithilfe von Zinszahlungen effektiv eine Repatriierung von Gewinnen erreicht werden, die nach deutschem Steuerrecht keiner Quellensteuer unterliegt. Es gibt verschiedene Strategien, um den Verschuldungsgrad eines deutschen Unternehmens zu erhöhen und die es ermöglichen, die gewünschte Höhe der Zinsaufwendungen zu erreichen. Diese Strategien sind insbesondere dann erwägenswert, wenn die Muttergesellschaft aufgrund der deutschen Anti-Treaty-Shopping-Regeln nicht (vollständig) entlastungsberechtigt ist und eine Quellensteuer von bis zu 26,375 Prozent erhoben wird.

11. Einlagenrückgewähr anstelle von Gewinnausschüttung

Die Rückzahlung von Eigenkapital wird nach deutschem Steuerrecht nicht als Ausschüttung behandelt und unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Die Rückführung von Einlagen erfordert aufgrund der Verwendungsreihenfolge (wonach ausschüttbare Gewinne vorrangig ausgekehrt werden) unter anderem eine Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos, was ein Standardbestandteil der Steuererklärung ist. Darüber hinaus sind bei Verwendung des Einlagekontos Dokumentations- und Bescheinigungserfordernisse zu beachten.

12. Rückkauf eigener Anteile

In bestimmten Fällen kann ein deutsches Unternehmen den Rückkauf eigener Anteile in Erwägung ziehen. Der Anteilspreis wird an die Muttergesellschaft gezahlt und unterliegt – bei entsprechender Gestaltung – keiner Quellensteuer.

13. Begründung einer deutschen Organschaft

Ausschüttungen einer deutschen Tochtergesellschaft an eine deutsche Muttergesellschaft unterliegen ebenfalls der deutschen Kapitalertragsteuer. Begründen die deutschen Unternehmen jedoch eine ertragsteuerliche Organschaft, werden laufende Gewinne der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgeführt, ohne dass ein Steuerabzug vorgenommen werden muss.

14. Grenzüberschreitende Verschmelzung

Wenn ein deutsches Unternehmen Teil einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist, kann seine Tätigkeit zur Begründung einer deutschen Betriebsstätte des übernehmenden Unternehmens führen. Die Gewinnrücklagen des übertragenden Rechtsträgers sollten nicht der Quellensteuer unterliegen. Die Verschmelzung kann in bestimmten Fällen ohne Gewinnrealisation mit Fortführung der Buchwerte durchgeführt werden.

Bußgelder vermeiden

15. Vermeiden Sie Verspätungszuschläge

Wenn die rechtzeitige Abgabe der finalen Steuererklärung nicht möglich ist, können Sie eine Steuererklärung auf Grundlage vorläufiger Zahlen einreichen, um eine Festsetzung von Verspätungszuschlägen zu vermeiden.

16. Vermeiden Sie Zinskosten

Wenn 15 Monate (18 Monate für 2023, 17 Monate für 2024, 15 Monate danach) nach Ablauf des Veranlagungszeitraums die endgültige Steuererklärung noch nicht abgegeben werden kann und Steuernachzahlungen zu erwarten sind, kann eine freiwillige Steuervorauszahlung die Höhe der nicht abzugsfähigen Zinsen (derzeit 1,8 Prozent p.a.) reduzieren.

In diesem Zusammenhang kann es sich auch lohnen, Rückstellungen, die in der Handelsbilanz gebildet wurden, zurückhaltend zu bilanzieren. Sollten die Sachverhalte, die zu den Rückstellungen geführt haben, zusätzliche Prüfungen erfordern, darf der entsprechende Aufwand in der Steuererklärung zunächst nicht abgezogen werden. Gleichzeitig könnte dieser Umstand aber später helfen, wenn es zu anderen Anpassungen kommt (auch im Rahmen einer Betriebsprüfung), um durch eine Gegenberichtigung eine Erhöhung der Steuerfestsetzung zu vermeiden, die zu Nachzahlungszinsen führen würde. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein steuerlicher Abzug der Aufwendungen möglich ist, könnten dadurch andere Einkommensanpassungen ausgeglichen und zusätzliche Zinsbelastungen vermieden werden.

Einkommen aufschieben

17. Einführung eines abweichenden Wirtschaftsjahres

Liegen nicht-steuerliche Gründe für den Wechsel vom Kalenderjahr zu einem abweichenden Wirtschaftsjahr vor (z.B. Anpassung an das Wirtschaftsjahr des Konzerns), wird die Steuer für den laufenden Veranlagungszeitraum für das Rumpfwirtschaftsjahr veranlagt. Die Steuer für das neue Wirtschaftsjahr, das im Folgejahr endet, wird nach Abschluss des neuen abweichenden Wirtschaftsjahres, d.h. im nächsten Kalenderjahr, veranlagt. Dies kann zu einer Steuerstundung führen. Hierfür ist die Zustimmung der Steuerbehörde erforderlich.

18. Übertragung von stillen Reserven

Werden bestimmte Vermögenswerte (z.B. Immobilien) veräußert, führt der Gewinn aus dem Verkauf nicht sofort zu einem steuerpflichtigen Gewinn, sondern kann in gleichartige Vermögenswerte reinvestiert werden. Wird der Gewinn nicht direkt reinvestiert, kann er als Rücklage ausgewiesen werden, die das steuerpflichtige Einkommen mindert. Die Rücklage muss innerhalb von vier oder sechs Jahren reinvestiert werden.

Es ist zu beachten, dass die Rücklage, wenn sie nicht reinvestiert wird, am Ende des Vier-/Sechsjahreszeitraums aufgelöst werden muss (was das steuerpflichtige

Einkommen erhöht) und für den gesamten Zeitraum eine Verzinsung von 6 Prozent p.a. anfällt.



Verluste monetarisieren

19. Rücktrag von Verlusten in frühere Jahre

Wenn die rechtzeitige Abgabe der finalen Steuererklärung nicht möglich ist, können Sie eine Steuererklärung auf Grundlage vorläufiger Zahlen einreichen, um eine Festsetzung von Verspätungszuschlägen zu vermeiden.

20. Verlustnutzung durch Organschaften

Das deutsche Steuerrecht erlaubt die Verrechnung von Verlusten eines Konzernunternehmens mit positiven Einkünften eines anderen Konzernunternehmens. Die wesentlichen Voraussetzungen hierfür sind eine Beteiligungsstruktur, bei der die Muttergesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft mehr als 50 Prozent der Anteile (Stimmrechte) an der Tochtergesellschaft besitzt, und der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

21. Nutzung von Verlusten durch Factoring

Wenn die rechtlichen Eigentumsverhältnisse der verlustbringenden Gesellschaft und der gewinnbringenden Gesellschaft nicht der für eine ertragsteuerliche Organschaft erforderlichen Mutter-Tochter-Struktur entsprechen, entsteht bei einem Forderungsfactoring durch die integrierten Abschläge im Rahmen des Fremdvergleichsgrundsatzes ein Aufwand für das gewinnbringende Gruppenmitglied (Verkäufer) und ein Ertrag für die verlustbringende Gesellschaft („Factor“) bei Einziehung des vollen Forderungsbetrags.

Vorauszahlung von Kosten/Vergütungen

22. Vorauszahlung von Ausgaben/Kauttionen

Rechte an geistigem Eigentum, Vorräte oder Lagerbestände könnten im Voraus innerhalb der Gruppe verkauft werden, um so einen sofortigen Mittelzufluss zu erzielen. Werden aus solchen Verkäufen Veräußerungsgewinne generiert, sollte geprüft werden, ob im laufenden Jahr steuerliche Verluste bestehen und/oder erzielt werden könnten, z.B. durch die Realisierung von Verlusten aus dem konzerninternen Verkauf von Vermögenswerten, um die aus dem Verkauf resultierenden Steuerzahlungen zu verringern.

Zinsausgaben steuerlich geltend machen

23. Erhöhung des Zinsabzugs über die 30-Prozent-Grenze hinaus

Steigende Zinssätze in Kombination mit der Zinsschranke, die den Zinsabzug verwehrt, wenn der Netto-Zinsaufwand über 3 Mio. Euro beträgt und 30 Prozent des steuerlichen EBITDA übersteigt, führen dazu, dass deutlich mehr Unternehmen der Zinsabzugsbeschränkung unterliegen, als dies bislang der Fall war. Die Zinsschranke sieht jedoch eine spezielle Eigenkapitalprüfung vor, die, wenn sie bestanden wird, den gesamten Zinsaufwand zum Abzug zulässt. Dieser Eigenkapitaltest kann sehr komplex sein: Ob der Test bestanden werden kann, sollte jedes Jahr vor dem Ende des Geschäftsjahres geprüft werden. Der Eigenkapitaltest vergleicht grundsätzlich die konsolidierte Eigenkapitalquote des Mutterunternehmens und die individuelle Eigenkapitalquote der deutschen Tochtergesellschaft. Ist Letztere (Eigenkapitalquote

der Tochtergesellschaft) höher (oder maximal um zwei Prozentpunkte niedriger), kann der Steuerpflichtige alle Zinsaufwendungen abziehen. Für Kapitalgesellschaften wird der Eigenkapitalquotentest durch die zusätzliche Anforderung ergänzt, dass weder auf Ebene der deutschen noch auf Ebene der ausländischen Konzerngesellschaften die Zinszahlungen an zu mehr als einem Viertel beteiligte Gesellschafter, nahestehende Personen oder rückgriffsberechtigte Dritte 10 Prozent des Nettozinsaufwands auf der Ebene des jeweiligen Konzernunternehmens/der jeweiligen Konzerngesellschaft übersteigen dürfen.

Erhöhung der ausschüttungsfähigen Gewinne für die Repatriierung

24. Schaffung zusätzlicher Gewinne, die repatriert werden können

Wenn genügend Barmittel für Ausschüttungen zur Verfügung stehen, aber keine ausreichenden Buchreserven oder Gewinne vorhanden sind, können verschiedene Unternehmensumstrukturierungen (Verschmelzungen, Ausgliederungen usw.) zu Marktwerten für handelsrechtliche Zwecke durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können zu Gewinnen führen, die dann ausgeschüttet werden können. Gleichzeitig könnten die Übertragungen steuerlich unter Fortführung der Buchwerte erfolgen, sodass keine steuerpflichtigen Gewinne aus der Transaktion entstehen. Es ist jedoch auch auf andere Steuern außer Ertragsteuern zu achten, z.B. die Grunderwerbsteuer.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Astrid Bregenhorn-Kuhs

Partner
Tel: +49 211 8772 2250
abregenhornkuhs@deloitte.de

Dr. Alexander Linn

Partner
Tel: +49 89 29036 8558
allinn@deloitte.de

Dr. Norbert Endres

Partner
Tel: +49 89 29036 8308
nendres@deloitte.de

Christoph Welter

Partner
Tel: +49 711 16554 748
cwelter@deloitte.de



Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.